

## I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**ÖGPB Österreichische Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## II. Vereinszweck

Aufgabe des nicht auf Gewinn gerichteten Vereines ist es, auf dem Gebiet der Neuropsychopharmakologie und der biologischen Psychiatrie die wissenschaftliche Forschung und die Fortbildung von Ärzten und Therapeuten zu fördern, sowie der interessierten Öffentlichkeit den Stand der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet näher zu bringen.

## III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Die Koordinierung von Forschungsvorhaben
  - Abhaltung von Bildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen
  - Die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
  - Die Information der interessierten Öffentlichkeit
3. Die dazu erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen und Kostenbeiträge für Informationsmaterial
  - Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

#### **IV. Mitgliedschaft**

Mitglieder können eigenberechtigte physische Personen oder juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern b) fördernden Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern

##### Zu a) ordentliche Mitglieder:

Sie haben das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie beteiligen sich umfassend an den Aktivitäten des Vereines und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

##### Zu b) fördernde Mitglieder:

Sie unterstützen den Verein durch erhöhte Beiträge und sind berechtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes an Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

##### Zu c) Ehrenmitglieder:

Der Verein kann physischen und juristischen Personen, die sich Verdienste um den Verein und um Belange des Vereinzweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

#### **V. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der über den Aufnahmevorschlag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## **VI. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder Streichung.

Die allfällige Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich so verhält, dass sein Verhalten mit dem Ansehen und den Zielen des Vereines nicht vereinbar ist. Dem Gestrichenen steht das Recht zu, gegen die Streichung innerhalb von 30 Tagen bei Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben und innerhalb dieser Frist die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen, welches über den Einspruch entscheidet.

## **VII. Pflichten der Mitglieder**

Diese sind

Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **VIII. Rechte der ordentlichen Mitglieder**

Diese sind

- 1) das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung
- 2) Anträge in der Generalversammlung sowie an den Vorstand und an das Schiedsgericht zu stellen

### **IX. Beiträge**

Die erforderlichen Mittel sollen durch Vereinsbeiträge (Beitrittsgebühr, laufende Beiträge), durch Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereines, sowie durch Spenden aufgebracht werden,

Die Höhe der Vereinsbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen.

### **X. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **XI. Organe des Vereines**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

#### **Zu a) Generalversammlung:**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet wenigstens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten statt. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer zur Einberufung vom Präsidenten verlangt werden.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ebenso sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung die Kandidaten für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht dem Vorstand gegenüber namhaft zu machen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Sind  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem angesetzten Termin weniger als  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten ist zulässig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz das nach Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Zu b) Vorstand:

**Er besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Stellvertreter, dem Past-Präsident, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.**

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Präsident ist im Fall seiner Abwahl in dieser Funktion als Past-Präsident für eine weitere 3-Jahres-Periode Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein andere wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Obmann oder seinen Stellvertreter.

Im Innenverhältnis ist der Präsident bzw. sein Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Bei Gefahr in Verzug ist er jedoch berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.

#### Zu c) Rechnungsprüfer:

Zwei von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählten Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### Zu d) Schiedsgericht:

Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen -die endgültig sind - anzuerkennen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern aus der Kreise der Vereinsmitglieder. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand gegenüber einen Schiedsrichter namhaft macht, die ihrerseits binnenweiterer14 Tage einen Vorsitzenden einverständlich zu ernennen haben. Einigen sie sich nicht, ernennt der Präsident den Vorsitzenden.

### **XII. Beschlüsse**

Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen des Vereines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

### **XIII. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien am 16.01.2017

Ao.Univ.Prof. DDr. Gabriele Sachs  
Präsidentin

O.Univ.Prof. Dr.h.c.mult. Dr. Siegfried Kasper  
Präsidentin Stellvertreter